

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.127 vom 26. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2017.127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.127)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.127 du 26 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.127 del 26 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist als Beschuldigter vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Berufungserhebung legitimiert ist. Da innert der zehntätigen Frist zur Berufungsanmeldung eine Eingabe gemacht wurde, und auch innert Frist zur Berufungserklärung eine Eingabe zugestellt wurde, ist näher zu prüfen, ob eine gültige Berufungsanmeldung und Berufungserklärung vorliegen (vgl. unten Ziff. 1.4). Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Das Berufungsgericht entscheidet in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten ist, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig, die Berufung sei im Sinne von Art. 398 StPO unzulässig, oder wenn geltend gemacht wird, es würden Prozesshindernisse vorliegen oder es fehle an Prozessvoraussetzungen (Art. 403 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren auf die Frage des Eintretens beschränkt, gibt das Berufungsgericht den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 403 Abs. 2 StPO). Mit Verfügung vom 28. November 2017 wurden die Parteien über den vorgesehenen schriftlichen Entscheid bezüglich des Eintretens informiert und es wurde ihnen Frist gesetzt zur fakultativen Stellungnahme. Das Verfahren kann ohnehin schriftlich durchgeführt werden, wenn lediglich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (Art. 406 Abs. 1 lit. C StPO). Dies ist vorliegend der Fall, da sich der Berufungskläger gegen das Ausstellen einer Ordnungsbusse wehrt.

Der Entscheid ist unter Beizug der Vorakten in Zirkulation ergangen.

1.3 Wer im schriftlichen Verfahren ein Rechtsmittel ergreift, muss eine Rechtsmittelschrift einreichen (Art. 390 Abs. 1 StPO). Diese Rechtsschrift muss gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO darlegen, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Änderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden und welche Beweisanträge gestellt werden. Bei juristischen Laien werden keine hohen Anforderungen an diese Rechtsschrift gestellt. So muss aus der Eingabe, damit sie als begründet gilt, lediglich ersichtlich sein, mit welchen Teilen des Urteils der Berufungskläger nicht einverstanden ist

(vgl. AGE 79/2006 vom 14. November 2006; BGer 2C\_758/2013 vom 30. Juni 2014 E. 1.1, BGer 2C\_355/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 1.3).

1.4 Die Eingaben des Berufungsklägers an das Appellationsgericht sind immer gleichen Inhalts: Stets legte er eine Kopie des erstinstanzlichen Urteils bei, dazu sein ■Affidavit der Wahrheit■, eine Loyalitätserklärung, eine A4-Seite über Grund- und Menschenrechte, ein Blatt mit Informationen und einem Foto von sich und Fingerabdrücken von angeblichen Zeugen sowie eine Kostentabelle, mit der er Rechnung für seinen Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 500.■ stellt. Einzig sein ■Affidavit der Wahrheit■ veränderte der Berufungskläger bei neuerlichen Eingaben, indem er auf der ersten Seite das Datum der Zustellung und den ■Status■, der anzeigen soll, wie oft dieses ■Affidavit der Wahrheit■ bereits zugestellt wurde, anpasste. Am Ende des ■Affidavits der Wahrheit■ listete der Berufungskläger jeweils unterschiedlich viele Zeugen auf, die ihren Fingerabdruck neben ihren Namen gesetzt haben. Ebenso sind all seine Eingaben neben jeder Seitenzahl mit einem Fingerabdruck aus roter Tinte versehen.

In der als Berufungserklärung entgegengenommenen Eingabe des Berufungsklägers vom 10. November 2017 äussert sich dieser, wie bereits der Aufbau der Eingabe nahelegt, nicht zum angefochtenen Strafurteil. Im Gegenteil führt er in seinem ■Affidavit der Wahrheit■ etwa aus, ■meine Familienbibel ist mein Gesetz■ oder ■meine Familienbibel ist das gültige Recht■ und es werden zahlreiche Bibelstellen zitiert. Sich selber bezeichnet er als ■geistig-sittliches Wesen■. Wie bereits in früheren Eingaben an die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht lehnt er strikt ■Geschäftsbeziehungen■ ab und verkennt offensichtlich, dass er sich in einem Strafverfahren befindet und es ihm demnach nicht zusteht, dieses anzunehmen oder abzulehnen. Seine in der Eingabe gestellten Forderungen beziehen sich nicht auf den Schuldspruch, die Sanktion oder die Auferlegung der Verfahrenskosten im angefochtenen Urteil. Vielmehr verlangt er beispielsweise, die vorinstanzliche Richterin sei der Menschenrechtsverletzung und der Gewaltandrohung gegen ihn schuldig zu sprechen. Bei dem innert gesetzter Nachfrist zur Verbesserung seiner Eingabe eingegangenen Schreiben vom 4. Dezember 2017 handelt es sich grundsätzlich um eine Kopie der Eingabe vom 10. November 2017 mit für die Sache bereits erläuterten unwesentlichen Veränderungen und Ergänzungen. Mit diesen Eingaben erfüllt der Berufungskläger auch die reduzierten inhaltlichen Voraussetzungen für Laien an eine Berufungserklärung offensichtlich nicht, denn seinen Ausführungen kann nichts entnommen werden, was mit dem angefochtenen Urteil in Zusammenhang gesetzt zu werden vermag. Es bleibt völlig unklar, ob er sich gegen den Schuldspruch, die Sanktion und/oder die Verfahrenskosten wehrt. Auf die Berufung ist deshalb nicht einzutreten.

## E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen ordentliche Kosten zu tragen. Die Gebühr beträgt CHF 200.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.